

Entschädigungssatzung der Stadt Elstra

Entschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, Berichtigt 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Stadtrat von Elstra in seiner öffentlichen Sitzung am 25.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen.
Stadträte und berufende Bürger erhalten bei Verzicht auf die postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform eine pauschale Erstattung der Auslagen für den selbständigen Ausdruck der Unterlagen sowie die Vorhaltung der dafür benötigten Technik in Höhe von 10,00 € je Sitzung.
- (2) Entsteht Stadträten oder Mitgliedern des Ortschaftsrates durch Tätigkeit aus der Wahrnehmung ihres Mandates ein Verdienstauffall, so wird ihnen dieser für jede Stunde versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Die Zahlung erfolgt durch den jeweiligen Arbeitgeber und wird diesem auf Antrag durch die Stadtverwaltung rückerstattet.
- (4) Personen ohne Einkommen, die in ihrem Haushalt mindestens eine weitere Person zu betreuen haben, erhalten die dadurch entstandenen und nachzuweisenden zusätzlichen Kosten erstattet. Der Stundensatz wird bis längstens 19.00 Uhr gewährt.
- (5) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall aufgrund des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und zwar für die Zeit vom Sitzungsbeginn bis längstens 21.00 Uhr.
- (6) Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige und die Entschädigung für Personen nach Absatz 4 werden maximal 8 Stunden pro Tag gezahlt.
- (7) Der Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird bei Selbständigen auf den Stundensatz der Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TVöD, in der jeweils geltenden Fassung, je Stunde und bei Unselbständigen sowie Personen nach Absatz 4 auf den Stundensatz der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TVöD, in der jeweils geltenden Fassung, je Stunde festgesetzt.
- (8) Erstattung von Auslagen und entgangenem Arbeitsverdienst erfolgt nur auf Antrag.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
 1. Monatlicher Grundbetrag 10,00, €
 2. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Stadtratssitzungen 15,00 €.
- (2) Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen in Höhe von 10,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält kein Sitzungsgeld.
- (4) Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung (Grundbetrag und Sitzungsgeld) werden am Ende des Jahres ausgezahlt. Auf Antrag kann dieses monatliche erfolgen.
- (6) Der Grundbetrag entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. Im Falle unentschuldigter Fehls gilt diese Regelung bereits nach 1 Monat.
- (7) Bei Vertretung des Bürgermeisters durch dessen Stellvertreter - länger als 3 Wochen - erhält dieser 20 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach Aufwandsentschädigungs-Verordnung pro Monat Aufwandsentschädigung.
- (8) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10 % gemäß Aufwandsentschädigungs-Verordnung.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bei Wahlterminen erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

1. Wahlvorstandsmitglieder und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzender, Beisitzender, Stellvertreter) am Wahlsonntag je 25,00 €
2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag je 15,00 €
3. Gemeindewahlausschussmitglieder:
 - ein Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschusssitzung in Höhe von 20,00 €
 - der Gemeindewahlausschussvorsitzen eine zusätzliche Vergütung je Sitzung in Höhe von 10,00 €.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Elstra vom 11.12.2001 und ihre
Änderungen außer Kraft.

Elstra, 25.08.2009

Brandt, Bürgermeister

Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 25.08.2009

Brandt
Bürgermeister